

Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Demokratiepädagogische Schulentwicklung“

Präambel

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Nr. 6 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998 und 26/2002) hat das Kuratorium der Freien Universität Berlin am 23. Juni 2010 folgende Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Demokratiepädagogische Schulentwicklung“ erlassen:*

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an dem weiterbildenden Masterstudiengang „Demokratiepädagogische Schulentwicklung“ erhebt die Freie Universität Berlin eine Gebühr.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr für die Teilnahme an dem weiterbildenden Masterstudiengang „Demokratiepädagogische Schulentwicklung“ (2 Semester) beträgt pro Teilnehmerin oder Teilnehmer für die gesamte Studienlaufzeit 2 500,00 € zzgl. der von allen Studierenden zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge. Für den Fall

* Die vorliegende Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit Schreiben vom 15. Juli 2010 bestätigt worden.

einer Wiederholungsprüfung sind die Semestergebühren und -beiträge pro Semester weiterhin zu zahlen.

(2) In Fällen wirtschaftlicher Bedürftigkeit und bei Vorliegen besonderer sozialer Situationen der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden. Zuständig ist die Auswahlkommission.

(3) Für die Semestergebühren und -beiträge nach Abs. 1 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 3 Zahlungsverfahren

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Demokratiepädagogische Schulentwicklung“ auf der Grundlage eines Bescheides. Der Nachweis der Zahlung der Teilnahmegebühr in Höhe von 2 500,00 € ist bis zum 15. September zu erbringen. Die Semestergebühren und -beiträge sind pro Semester bei der Einschreibung und im Zuge der Rückmeldung zu zahlen.

(2) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums (Beginn der Lehrveranstaltungen) ist die Hälfte der zu zahlenden Gebühr (1 250,00 €) zu entrichten. Bei einem späteren Abbruch des Studiums ist die Gebühr für zwei Semester Studiendauer (2 500,00 €) zu zahlen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.